



Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
IV/ST1 (Kraftfahrwesen)  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
BMVIT 170.140/0002 IV/ST1/2016	UV/GSt/Ru/Ma	Richard Ruziczka	DW 2423	DW 2105	14.10.2016

## Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Zulassungsstellenverordnung geändert wird (8. Novelle zur ZustV)

Die oa Verordnungsnovelle sieht vor, dass bei Ein- und Ausschluss eines Fahrzeuges zu einem Wechselkennzeichen die Zulassungsbescheinigung für die anderen bereits zugelassenen Fahrzeuge nicht mehr abgeliefert werden müssen, eine eigene Verwendungsbestimmung für Begleitfahrzeuge für Sondertransporte, und dass Fahrzeuge mit bestimmter elektrischer Reichweite eine Begutachtungsplakette mit eigener Farbe erhalten.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) erhebt keinen Einwand gegen den gegenständlichen Verordnungsentwurf.

Über den Entwurf hinausgehend regt die BAK an, die Liste der Codes für die Verwendungsbestimmungen hinsichtlich ihrer Aktualität zu überprüfen. So lautet zB Code 26 „zur Verwendung von Möbeltransporten bestimmt (§ 106 Abs 13 KFG 1967)“, was nicht mehr der aktuellen Gesetzeslage entspricht.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske  
Präsident  
f.d.R.d.A.

Maria Kubitschek  
iV des Direktors  
f.d.R.d.A.